

TOP 2 - öffentlich

Einführung und Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Stadträte

Stadtrat Paul Haug wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 7 GemO als das an Lebensjahr älteste Mitglied des Gemeinderates die Sitzungsleitung übernehmen.

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Erlass vom 2. Juli 2019 die Wahl der Stadträte in Geisingen und die Wahl der Ortschaftsräte in den Stadtteilen für gültig erklärt.

Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Stadträte sind nach § 32 Abs. 1 GemO vom Bürgermeister in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten.

Für die Verpflichtungsformel wird gem. Nr. 2 VwV GemO zu § 32 folgender Wortlaut empfohlen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Stadtrat Paul Haug wird den neu- bzw. wiedergewählten Stadträten die Verpflichtung durch Handschlag abnehmen. Außerdem haben die Verpflichteten die Ablegung ihrer Verpflichtung durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 25. April 2017 können sich die Stadträte zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

Geisingen, 11. Juli 2019

Kathrin Sorg
1. Bürgermeisterstellvertreterin

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter